

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Vertragsschluss und Vertragsänderungen.....	2
§ 3	Lieferzeit	3
§ 4	Gefahrübergang, Eigentumserwerb und Versand	4
§ 5	Preise und Zahlung	5
§ 6	Garantien und Mängelansprüche.....	6
§ 7	Produkthaftung, Qualitätssicherung, REACH und CE Kennzeichnung.....	8
§ 8	Schutzrechte Dritter	9
§ 9	Höhere Gewalt.....	10
§ 10	Überlassung von Gegenständen durch HAHN+KOLB	10
§ 11	Geheimhaltung	12
§ 12	Verhalten bei Kundenbesuchen	12
§ 13	Umwelt und Nachhaltigkeit	12
§ 14	Haftung.....	13
§ 15	Schlussbestimmungen	13

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Einkaufsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen HAHN+KOLB Werkzeuge GmbH (Nachfolgend HAHN+KOLB genannt) und dem Lieferanten, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Sie gelten entsprechend für Werk- und Dienstleistungen. Anstelle der Annahme der gelieferten Ware tritt bei Werkleistungen die Abnahme und bei Dienstleistungen die Freigabe der Dienstleistung.
- (2) Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, HAHN+KOLB hätte ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn HAHN+KOLB eine Lieferung des Lieferanten in Kenntnis seiner entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen vorbehaltlos annimmt.
- (3) Zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen zu diesen Einkaufsbedingungen, die zwischen HAHN+KOLB und dem Lieferanten/Dienstleister zur Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind in dem Vertrag schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- (4) Rechte, die HAHN+KOLB nach den gesetzlichen Vorschriften über diese Einkaufsbedingungen hinaus zustehen, bleiben unberührt.

§ 2 Vertragsschluss und Vertragsänderungen

- (1) Eine Bestellung wird erst verbindlich, wenn sie von HAHN+KOLB schriftlich erteilt oder im Falle mündlicher, telefonischer oder unter Verwendung sonstiger Fernkommunikationsmittel erteilter Bestellung ordnungsgemäß schriftlich bestätigt wurde. Eine mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellte Bestellung, bei der Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen, gilt als schriftlich. Das Schweigen von HAHN+KOLB auf Angebote, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Lieferanten gilt nur als Zustimmung, sofern dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Soweit die Bestellung offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler enthält, ist sie für HAHN+KOLB nicht verbindlich.
- (2) Der Lieferant/Dienstleister hat HAHN+KOLB vor Vertragsabschluss schriftlich zu informieren, falls die bestellte Ware nach den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Vorschriften einer Exportkontrolle oder anderen Beschränkungen der Verkehrsfähigkeit unterliegt. Andernfalls ist HAHN+KOLB ohne

vorherige Fristsetzung und ohne Rücksicht auf ein Verschulden des Lieferanten zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Weitergehende Ansprüche von HAHN+KOLB sind nicht ausgeschlossen.

- (3) Der Lieferant/Dienstleister hat die Bestellung unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche nach ihrem Eingang unter Angabe des verbindlichen Preises und Liefertermins zu bestätigen. Die Bestätigung der Bestellung hat durch Rücksendung des vom Lieferanten/Dienstleister unterzeichneten Vordrucks der Auftragsbestätigung zu erfolgen. Abweichungen der Auftragsbestätigung des Lieferanten/Dienstleister gegenüber der Bestellung gelten erst als vereinbart, wenn sie von HAHN+KOLB ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden. Dasselbe gilt für spätere Vertragsänderungen. HAHN+KOLB ist zur Änderung der Bestellung in Bezug auf Konstruktion und Liefertermin berechtigt. Sofern HAHN+KOLB mit dem Lieferanten/Dienstleister einen Rahmenvertrag abgeschlossen hat, ist eine von HAHN+KOLB erteilte Bestellung verbindlich, falls ihr der Lieferant nicht innerhalb von drei Arbeitstagen nach Zugang widerspricht.
- (4) Zeigt sich bei der Durchführung eines Vertrages, dass Abweichungen von der ursprünglich vereinbarten Spezifikation erforderlich oder zweckmäßig sind, so hat der Lieferant HAHN+KOLB unverzüglich zu informieren und Änderungsvorschläge zu unterbreiten. HAHN+KOLB wird dem Lieferanten/Dienstleister mitteilen, ob und welche Änderungen er gegenüber der ursprünglichen Bestellung vorzunehmen hat. Verändern sich durch diese Änderungen die dem Lieferanten durch die Vertragsdurchführung entstehenden Kosten, so ist sowohl HAHN+KOLB als auch der Lieferanten/Dienstleister berechtigt, eine entsprechende Anpassung der vereinbarten Preise zu verlangen.
- (5) Auftragsbestätigungen, Versandanzeigen, Frachtbriefe, Lieferscheine, Rechnungen und sonstige Schreiben des Lieferanten/Dienstleister haben insbesondere Bestellnummer, Bestelldatum und Lieferantenummer zu enthalten.

§ 3 Lieferzeit

- (1) Die vereinbarten Lieferfristen und -termine sind verbindlich. Die Lieferfristen laufen vom Datum der Bestellung an. Die Ware muss zu dem vereinbarten Liefertermin bzw. innerhalb der vereinbarten Lieferfrist bei der von HAHN+KOLB angegebene Lieferanschrift eingegangen sein.

- (2) Sofern für den Lieferanten/Dienstleister erkennbar wird, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann, hat er HAHN+KOLB unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen. HAHN+KOLB ist bei einer Verzögerung der Lieferung ohne Rücksicht auf ein Verschulden des Lieferanten zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Im Falle des Verzugs des Lieferanten/Dienstleister ist HAHN+KOLB berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Netto-Bestellwerts für jede angefangene Woche der Verzögerung, höchstens jedoch 5 % des Netto-Bestellwerts zu verlangen. Weitergehende Ansprüche von HAHN+KOLB bleiben unberührt. Der Lieferanspruch von HAHN+KOLB wird erst ausgeschlossen, wenn der Lieferant auf Verlangen von HAHN+KOLB statt der Lieferung Schadensersatz leistet. Die Annahme der verspäteten Lieferung stellt keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche dar.
- (3) Eine Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von HAHN+KOLB zulässig. HAHN+KOLB ist berechtigt, vorzeitig gelieferte Ware auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden oder einzulagern.

§ 4 Gefahrübergang, Eigentumserwerb und Versand

- (1) Der Lieferanten/Dienstleister trägt die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware bis zu ihrer Annahme durch HAHN+KOLB. Ist der Lieferanten/Dienstleister zur Aufstellung oder Montage der Ware im Betrieb von HAHN+KOLB oder ihrer Kunden verpflichtet, so geht die Gefahr erst mit der Inbetriebnahme der Ware auf HAHN+KOLB über.
- (2) Die Ware geht mit ihrer Übergabe unmittelbar und lastenfrei in das Eigentum von HAHN+KOLB über.
- (3) Der Lieferanten/Dienstleister hat die Vorgaben von HAHN+KOLB für den Versand der Ware, insbesondere ihre jeweils geltenden Transport- und Verpackungsvorschriften zu beachten. Die Lieferung hat in einer der Art der Ware entsprechenden Verpackung zu erfolgen. Insbesondere ist die Ware so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem hierfür erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche, recyclingfähige Verpackungsmaterialien benutzt werden. Zum Ausgleich der anfallenden Entsorgungskosten hat der Lieferanten/Dienstleister jeweils zum Ende eines Kalendervierteljahres eine Pauschale in Höhe von 0,3 % des Netto-Bestellwertes des Kalendervierteljahres zu bezahlen. Der Einsatz von Mehrwegverpackungen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von HAHN+KOLB zulässig.

§ 5 Preise und Zahlung

- (1) Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Kosten für Verpackung und Transport bis zu der von HAHN+KOLB angegebenen Lieferanschrift ein. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten, sofern er nicht ausdrücklich als Nettopreis bezeichnet wurde.
- (2) HAHN+KOLB erhält die Rechnungen des Lieferanten/Dienstleister in zweifacher Ausfertigung. Rechnungen ohne Bestellnummer, Bestelldatum oder Lieferantenummer gelten mangels Bearbeitungsmöglichkeit als nicht zugegangen. Sofern HAHN+KOLB mit dem Lieferanten/Dienstleister einen Rahmenvertrag abgeschlossen hat, erfolgt die Zahlung ohne vorherige Rechnungsstellung durch Gutschrift auf dem jeweiligen Lieferantenkonto.
- (3) Die Bezahlung erfolgt am 25. des auf die Lieferung folgenden Monats unter Abzug von 3 % Skonto oder bis zum 30. in 2 Monaten ohne Abzug. Bei mangelhafter Lieferung ist HAHN+KOLB berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Preisnachlässen zurückzuhalten. Die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel. Bei vorzeitiger Lieferung der Ware beginnt die Zahlungsfrist erst zu dem vereinbarten Liefertermin. Im Falle des Zahlungsverzugs kann der Lieferanten/Dienstleister unter Berücksichtigung der aktuellen Zinslage Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem Basiszinssatz verlangen, sofern HAHN+KOLB keinen geringeren Schaden nachweist. Der Lieferanten/Dienstleister ist nur nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung, die er HAHN+KOLB nach Eintritt des Zahlungsverzugs gesetzt hat, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- (4) Zahlungen erfolgen nur an den Lieferanten/Dienstleister. Gegenansprüche des Lieferanten berechtigen ihn nur dann zur Aufrechnung, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Lieferanten/Dienstleister nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- (5) Sofern HAHN+KOLB mit dem Lieferanten einen Rahmenvertrag abgeschlossen hat, übernimmt die Würth Finance International B.V. (WFI) die Haftung für die Erfüllung aller Verbindlichkeiten von HAHN+KOLB aus den Verträgen zwischen HAHN+KOLB und dem Lieferanten. Die WFI hat Anspruch auf eine Inkasso-Vereinbarung in Höhe von 1 % zuzüglich etwa darauf entfallender Mehrwertsteuer aus der Forderung, die dem Lieferanten gegen HAHN+KOLB zusteht.

§ 6 Garantien und Mängelansprüche

- (1) Der Lieferant/Dienstleister garantiert, dass die gelieferte Ware dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entspricht.
- (2) Der Lieferant/Dienstleister garantiert, dass er sämtliche sich aus dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) ergebenden Pflichten erfüllt und hinsichtlich der betroffenen Waren bei der Stiftung „Elektro-Altgeräte Register“ in Fürth registriert ist. Sofern HAHN+KOLB aufgrund der Verletzung dieser Garantie Pflichten treffen, stellt der Lieferant/Dienstleister HAHN+KOLB von allen Ansprüchen Dritter frei. HAHN+KOLB übernimmt für Waren, die in den Anwendungsbereich des ElektroG fallen, keine sich aus diesem Gesetz ergebenden Pflichten.
- (3) Verhaltenskodex für Lieferanten: Der Lieferant wird bei der Erbringung seiner Lieferung und Leistung den HAHN+KOLB Code of Compliance (Verhaltenskodex) beachten. Der Lieferant bekennt sich dazu, dass die Menschenrechte gewahrt, Arbeitsnormen eingehalten und Diskriminierung sowie Zwangs- und Kinderarbeit nicht geduldet werden. Der Lieferant bestätigt keine Form der Korruption und Bestechung zu tolerieren. Die Einhaltung des Verhaltenskodex wird der Lieferant auch bei seinen Unterlieferanten einfordern. Der Code of Compliance von HAHN+KOLB kann unter https://www.hahn-kolb.de/de/hahn_kolb/aktuelles_1/downloadcenter_1/downloadcenter.php abgerufen werden. Verstößt der Lieferant schuldhaft gegen diese Verpflichtungen, so ist HAHN+KOLB unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen.
- (4) HAHN+KOLB hat dem Lieferant/Dienstleister erkennbare Mängel innerhalb von zwei Wochen nach Annahme der Ware und versteckte Mängel innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Entdeckung anzuzeigen. Bei Warensendungen, die sich aus einer Vielzahl gleicher Waren zusammensetzen, hat HAHN+KOLB nur 3 % der gelieferten Waren auf Mängel zu untersuchen. Sofern die Waren durch die Untersuchung unverkäuflich werden, reicht eine Stichprobe von 0,5 % der gelieferten Stücke aus. Sind einzelne Stichproben einer Warensendung mangelhaft, so kann HAHN+KOLB nach eigener Wahl die Aussonderung der mangelhaften Stücke durch den Lieferanten verlangen oder wegen der gesamten Warensendung Mängelansprüche geltend machen. Sofern infolge von Mängeln der Ware eine über das übliche Maß der Eingangskontrolle hinausgehende Untersuchung der Ware erforderlich wird, hat der Lieferant die Kosten dieser Untersuchung zu tragen.

- (5) Sofern HAHN+KOLB mit dem Lieferant/Dienstleister einen Rahmenvertrag abgeschlossen hat, ist der Lieferant/Dienstleister verpflichtet, ein Qualitätsmanagementsystem nach DIN/EN ISO 9001 oder höherwertiger zu unterhalten und die zu liefernde Ware entsprechend nach Spezifikation zu liefern. Bezieht der Lieferant/Dienstleister für die Herstellung oder Qualitätssicherung der zu liefernden Ware Produktions- oder Prüfmittel, Software, Dienstleistungen, Material oder sonstige Vorlieferungen von Vorlieferanten, so wird er diese in sein Qualitätsmanagementsystem einbeziehen oder selbst die Qualität der Vorlieferungen sichern. Der Lieferant wird über die Durchführung der Qualitätssicherungsmaßnahmen Aufzeichnungen führen und diese Aufzeichnungen sowie etwaige Muster der zu liefernden Waren nach deutschem Recht geordnet zu verwahren. Er wird HAHN+KOLB in dem nötigen Umfang Einsicht gewähren, die Aufzeichnungen erläutern und Kopien der Aufzeichnungen sowie etwaige Muster aushändigen. HAHN+KOLB wird unverzüglich nach Annahme der Ware, soweit dies nach ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist, prüfen, ob sie der bestellten Stückzahl und dem bestellten Typ entspricht und äußerlich erkennbare Transportschäden vorliegen. Zeigt sich bei diesen Prüfungen oder später ein Mangel, hat HAHN+KOLB dies dem Lieferant/Dienstleister innerhalb von zwei Wochen nach der Prüfung bzw. nach der Entdeckung anzuzeigen. Eine weitergehende Wareneingangskontrolle findet nicht statt.
- (6) Bei Mängeln der Ware ist HAHN+KOLB unbeschadet der gesetzlichen Mängelansprüche berechtigt, nach eigener Wahl von dem Lieferant/Dienstleister als Nacherfüllung die Beseitigung der Mängel oder die Lieferung einer mangelfreien Ware zu verlangen. Der Lieferant/Dienstleister hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Kommt der Lieferant/Dienstleister seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von HAHN+KOLB gesetzten, angemessenen Frist schuldhaft nicht nach oder liegt ein dringender Fall vor, so kann HAHN+KOLB die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferant/Dienstleister selbst vornehmen oder von einem Dritten vornehmen lassen. Geringfügige Mängel, bei denen die Kosten der Mängelbeseitigung bis zu 10 % des Netto-Bestellwerts der mangelhaften Ware betragen, kann HAHN+KOLB stets ohne Abstimmung mit dem Lieferant/Dienstleister auf dessen Kosten beseitigen oder von einem Dritten beseitigen lassen.
- (7) Die Entgegennahme der Ware sowie die Verarbeitung, Bezahlung und Nachbestellung von noch nicht als mangelhaft erkannter und gerügter Ware stellen keine Genehmigung der Lieferung und keinen Verzicht auf Mängelansprüche durch HAHN+KOLB dar.
- (8) Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche von HAHN+KOLB beträgt 24 Monate. Sofern HAHN+KOLB die Ware zum Zwecke des Weiterverkaufs beschafft, beginnt die Verjährungsfrist mit dem Zeitpunkt, in

dem die Verjährungsfrist aus dem Weiterverkauf der Ware anläuft, spätestens jedoch zwölf Monate nach der Annahme der Ware durch HAHN+KOLB. Dasselbe gilt, sofern HAHN+KOLB die Ware zum Zwecke der Weiterverarbeitung beschafft. Im Falle der Nacherfüllung durch Lieferung einer mangelfreien Ware beginnt die Verjährungsfrist neu.

- (9) Lieferanten von Waren mit Ersatzteilbedarf sind verpflichtet, HAHN+KOLB nach Ablauf der Verjährungsfrist für einen Zeitraum von weiteren zehn Jahren mit den erforderlichen Ersatz- und Zubehörteilen sowie Werkzeugen zu beliefern.
- (10) Weitergehende Garantien des Lieferant/Dienstleister bleiben unberührt.

§ 7 Produkthaftung, Qualitätssicherung, REACH und CE Kennzeichnung

- (1) Der Lieferant/Dienstleister ist verpflichtet, HAHN+KOLB von Ansprüchen Dritter aus Produkthaftung freizustellen, soweit er für den Produktfehler und den eingetretenen Schaden nach produkthaftungsrechtlichen Grundsätzen verantwortlich ist. Weitergehende Ansprüche von HAHN+KOLB bleiben unberührt.
- (2) Im Rahmen dieser Freistellungspflicht hat der Lieferant HAHN+KOLB insbesondere auch solche Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von HAHN+KOLB durchgeführten Austausch- oder Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen wird HAHN+KOLB den Lieferanten, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- (3) Lieferungen erfolgen auf der Basis vereinbarter Spezifikation gemäß nationaler, internationaler, Werksnormen oder Vereinbarungen. Grundlage bildet die jeweilige Vereinbarung, die eine produktbezogene Übereinstimmung zwischen dem Hersteller und dem Vertriebsunternehmen schafft. Der Hersteller ist verpflichtet, bei Änderungen von Produkten, die durch die Rahmenvereinbarung erfasst werden, das Vertriebsunternehmen zu informieren. Der Hersteller liefert alle Produkte entsprechend den in den Bestellungen vereinbarten Bedingungen und Spezifikationen konform aus und führt gemäß seinen Produkthanforderungen vor Auslieferung entsprechende Prüfungen mit Nachweis durch.

- (4) Der Lieferer garantiert, dass die gelieferte Ware die Bestimmungen der europäischen Verordnung REACH (EC. No. 1907/2006) in vollem Umfang berücksichtigt. Er garantiert insbesondere, dass seine Ware
- unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen keine Stoffe freisetzt,
- und
- keine Stoffe über 0,1 Massenprozent (w/w) je gesondertem Bestandteil der Ware enthält, die die Kriterien entsprechend Art. 57 REACH (besonders problematische Stoffe), insbesondere nach Art. 59 Abs. 1 REACH erfüllen; dies gilt insbesondere für die in Anhang XVII REACH genannten Stoffe.
- (5) Wenn für diese Lieferung gemäß EG-Richtlinien eine CE-Kennzeichnung vorgesehen ist, so ist diese anzubringen und die vorgeschriebene Dokumentation mitzuliefern.

§ 8 Schutzrechte Dritter

- (1) Der Lieferant/Dienstleister garantiert, dass die Lieferung und Benutzung der Ware keine Patente, Lizenzen oder sonstigen Schutz- und Urheberrechte Dritter verletzt.
- (2) Wenn und soweit Dritte Ansprüche gegen HAHN+KOLB wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten durch den Weitervertrieb der Ware geltend machen, stehen HAHN+KOLB Ansprüche auf Nacherfüllung, Minderung, Rücktritt und/oder Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen zu. Für den Fall, dass dem Lieferant/Dienstleister ein Verschulden zur Last fällt, wird er HAHN+KOLB darüber hinaus vollumfänglich von den Ansprüchen des Dritten freistellen sowie HAHN+KOLB etwa für die Rechtsverteidigung entstehende notwendige interne und externe Kosten erstatten.
- (3) Der Lieferant/Dienstleister garantiert, dass der Weitervertrieb der Ware durch HAHN+KOLB in der Europäischen Union nicht gegen Patent-, Marken-, Gebrauchsmuster- und/oder Geschmacksmusterrechte Dritter verstößt. Wenn und soweit Dritte Ansprüche gegen HAHN+KOLB wegen Verletzung derartiger Rechte in Deutschland durch den Weitervertrieb der bestellten Ware geltend machen, wird der Lieferant/Dienstleister HAHN+KOLB abweichend von den vorstehenden Regelungen in Absatz 2 verschuldensunabhängig vollumfänglich von diesen Ansprüchen freistellen, d.h. begründete Ansprüche erfüllen sowie unbegründete Ansprüche abwehren. Ferner wird der Lieferant/Dienstleister HAHN+KOLB die für die Rechtsverteidigung bereits entstandenen oder entstehenden notwendigen internen und externen Kosten erstatten. HAHN+KOLB ist jedoch verpflichtet, den Lieferant/Dienstleister gemäß Absatz 1 über die Geltendmachung der Ansprüche durch den Dritten zu informieren und dem Lieferanten das

Recht einzuräumen, die Auseinandersetzung mit dem Dritten gerichtlich und/oder außergerichtlich selbst zu führen, soweit dies zulässig und möglich ist. Soweit dies nicht zulässig und/oder möglich ist, wird HAHN+KOLB die Auseinandersetzung mit dem Dritten in Abstimmung mit dem Lieferant/Dienstleister führen. HAHN+KOLB wird die Auseinandersetzung nicht ohne Zustimmung des Lieferant/Dienstleister, die nicht unbillig verweigert werden darf, durch Vergleich beenden. Weigert sich der Lieferant/Dienstleister, HAHN+KOLB in der Auseinandersetzung mit dem Dritten zu unterstützen, wird HAHN+KOLB diese nach eigenem Ermessen führen. Die Freistellungs- und Erstattungsansprüche von HAHN+KOLB bestehen auch in diesem Fall.

- (4) Falls zwischen den Parteien keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, verjähren die in Absatz 2 und Absatz 3 genannten Ansprüche von HAHN+KOLB in drei Jahren ab Gefahrübergang.

§ 9 Höhere Gewalt

- (1) Sofern HAHN+KOLB durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Annahme der Ware gehindert wird, wird HAHN+KOLB für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei, ohne dem Lieferanten zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Dasselbe gilt, sofern HAHN+KOLB die Erfüllung ihrer Pflichten durch unvorhersehbare und von HAHN+KOLB nicht zu vertretende Umstände, insbesondere durch Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, Energiemangel oder wesentliche Betriebsstörungen, unzumutbar erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht wird. HAHN+KOLB kann die Annahme der Ware verweigern, wenn solche Umstände den Absatz der Ware infolge einer gesunkenen Nachfrage behindern.
- (2) HAHN+KOLB ist berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn ein solches Hindernis mehr als vier Monate andauert und die Erfüllung des Vertrages infolge des Hindernisses für HAHN+KOLB kein Interesse mehr hat. Auf Verlangen des Lieferanten wird HAHN+KOLB nach Ablauf der Frist erklären, ob sie von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch machen oder die Ware innerhalb einer angemessenen Frist annehmen wird.

§ 10 Überlassung von Gegenständen durch HAHN+KOLB

- (1) HAHN+KOLB behält sich das Eigentum an Mustern, Modellen, Zeichnungen, Druckvorlagen, Werkzeugen, Software und sonstigen Gegenständen vor, die dem Lieferant/Dienstleister von

HAHN+KOLB zur Herstellung der bestellten Ware oder aus sonstigen Gründen überlassen werden. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Gegenstände ausschließlich für die Herstellung der bestellten Ware oder nach den sonstigen Vorgaben von HAHN+KOLB zu verwenden. Dritten dürfen solche Gegenstände nicht zugänglich gemacht werden. Zu Kopien, Nachbauten oder sonstigen Vervielfältigungen der Gegenstände ist der Lieferant/Dienstleister nicht berechtigt. Der Lieferant/Dienstleister hat die Gegenstände ohne Aufforderung unverzüglich auf eigene Kosten an HAHN+KOLB zurückzusenden, sofern ihre Überlassung nicht mehr erforderlich ist.

- (2) Die Verarbeitung oder Umbildung von überlassenen Gegenständen durch den Lieferant/Dienstleister wird für HAHN+KOLB vorgenommen. Sofern solche Gegenstände mit anderen, nicht HAHN+KOLB gehörenden Gegenständen verarbeitet werden, erwirbt HAHN+KOLB das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Gegenstandes von HAHN+KOLB zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- (3) Der Lieferant/Dienstleister ist verpflichtet, die überlassenen Gegenstände sorgfältig zu behandeln und aufzubewahren. Er hat die Gegenstände auf eigene Kosten zum Neuwert gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Der Lieferant/Dienstleister tritt HAHN+KOLB schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. HAHN+KOLB nimmt die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, die erforderlichen Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an den überlassenen Gegenständen auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Auftretende Schäden hat er HAHN+KOLB unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Ware, die der Lieferant ganz oder teilweise nach den Vorgaben von HAHN+KOLB oder unter Benutzung der von HAHN+KOLB überlassenen Gegenstände herstellt, darf von dem Lieferanten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch HAHN+KOLB selbst verwendet oder Dritten angeboten, geliefert oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden. Dies gilt auch für Ware, die HAHN+KOLB berechtigterweise nicht angenommen hat. Bei Verstößen hat der Lieferant/Dienstleister eine Vertragsstrafe in Höhe von € 25.000,00 an HAHN+KOLB zu bezahlen. Weitergehende Ansprüche von HAHN+KOLB bleiben unberührt.
- (5) Abs. 1 bis 4 geltend entsprechend für den Fall, dass die Gegenstände dem Lieferant/Dienstleister von Kunden von HAHN+KOLB zur Herstellung der bestellten Ware oder aus sonstigen Gründen überlassen werden.

§ 11 Geheimhaltung

Der Lieferant/Dienstleister ist verpflichtet, sämtliche ihm über HAHN+KOLB oder ihre Kunden zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und sie, soweit nicht für die Lieferant/Dienstleister an HAHN+KOLB geboten, weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten. Der Lieferant/Dienstleister wird durch geeignete vertragliche Abreden mit den für ihn tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten sicherstellen, dass auch diese unbefristet jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.

§ 12 Verhalten bei Kundenbesuchen

Bei Besuchen von Kunden von HAHN+KOLB haben die Mitarbeiter des Lieferant/Dienstleister die Vorschriften der besuchten Unternehmen bezüglich Arbeitssicherheit sowie Gesundheits- und Brandschutz zu beachten und den Anweisungen der in dieser Hinsicht weisungsbefugten Mitarbeiter des Kunden Folge zu leisten. Die Mitarbeiter des Lieferanten haben sich außerdem so zu verhalten, dass die Abläufe in Produktion, Logistik und Transport nicht behindert oder gestört werden.

§ 13 Umwelt und Nachhaltigkeit

- (1) Neben unserem hohen Qualitätsanspruch (siehe §7) ist insbesondere der Umweltschutz ein fester Bestandteil unserer Unternehmenspolitik. HAHN+KOLB ist seit März 2017 nach DIN EN ISO 14001 zertifiziert, um die nachhaltige Umweltverträglichkeit der betrieblichen Produkte und Prozesse einerseits, sowie die der Verhaltensweisen unserer Mitarbeiter andererseits zu sichern. Zu unseren grundlegenden Verhaltensregeln gehört es somit auch, umweltverträglich zu handeln und unsere Energieverbräuche zu senken.
- (2) Unsere Dienstleister und Lieferanten sind daher aufgefordert, uns im Rahmen ihrer Tätigkeit bei der Erreichung dieser Ziele tatkräftig zu unterstützen. Bei der Beschaffung von Waren und Leistungen stellt daher neben Preis und Wirtschaftlichkeit auch die Umweltverträglichkeit von Produkten und Dienstleistungen ein wesentliches Kaufkriterium dar. Wir behalten uns vor, dies bei unseren Auftragnehmern nach Abstimmung im Zuge von Umweltaudits zu überprüfen.

- (3) Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Umweltschutz einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern.
- (4) Für den Fall, dass sich ein Lieferant wiederholt und /oder trotz eines entsprechenden Hinweises gesetzeswidrig verhält und nicht nachweist, dass der Gesetzesverstoß soweit wie möglich wiedergutmacht wurde und angemessene Vorkehrungen zur künftigen Vermeidung von Gesetzesverstößen getroffen wurde, behält sich HAHN+KOLB das Recht vor, von bestehenden Verträgen zurückzutreten oder diese fristlos zu kündigen.
- (5) Der Lieferant garantiert und gewährleistet die Erfüllung aller gesetzlichen Sicherheits- und Umweltvorschriften des jeweiligen Standortes.
- (6) Unsere Umweltpolitik ist auf der Homepage ersichtlich.

§ 14 Haftung

Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet HAHN+KOLB unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet HAHN+KOLB nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist die Haftung von HAHN+KOLB auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen des Vertrages typischerweise gerechnet werden muss. Eine zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler bleibt unberührt. Während des Vertragsverhältnisses mit HAHN+KOLB hat der Lieferant auf seine Kosten stets eine ausreichende Produkthaftpflicht-Versicherung zu unterhalten. Der Lieferant hat HAHN+KOLB auf Verlangen den Abschluss und den Bestand der Produkthaftpflicht-Versicherung nachzuweisen.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Der Lieferant/Dienstleister ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von HAHN+KOLB berechtigt, Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen.

- (2) Im Falle der Zahlungseinstellung des Lieferant/Dienstleister oder der Beantragung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferant/Dienstleister ist HAHN+KOLB berechtigt, ganz oder teilweise von dem Vertrag zurückzutreten.
- (3) Für die Rechtsbeziehungen des Lieferant/Dienstleister zu HAHN+KOLB gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- (4) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen HAHN+KOLB und dem Lieferant/Dienstleister ist der Sitz von HAHN+KOLB. HAHN+KOLB ist auch zur Klageerhebung am Sitz des Lieferant/Dienstleister sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt.
- (5) Die Vertragssprache ist deutsch.
- (6) Erfüllungsort für sämtliche Leistungen des Lieferant/Dienstleister und von HAHN+KOLB ist der Sitz von HAHN+KOLB.
- (7) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, sofern die Vertragsparteien die Angelegenheit von vorne herein bedacht hätten.